



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0356/2023		Datum: 03.07.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 500201	
Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung einer Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan 212, Koblenz-Arenberg			
Gremienweg:			
13.07.2023	Jugendhilfeausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt einer Umwidmung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" im Bebauungsplan 212, Koblenz-Arenberg (Am Hemels) zu einer Fläche für den Wohnbedarf zu.

Begründung:

Im vergangenen Jahr ist das Baudezernat auf das Jugendamt zugekommen, um die Möglichkeit der Entwidmung einer im Bebauungsplan 212 festgesetzten 0,3 ha großen Gemeinbedarfsfläche prüfen zu lassen, da dort ein Interessent für ein Wohnbebauungsvorhaben vorstellig geworden ist (Gemarkung Arenberg, Flur 1, Flurstücke 75/19, 76/4, 77/4 und 78/4; vgl. Anlage: Lageplan).

Der Bebauungsplan ist mit den Festsetzungen am 23.05.1975 rechtskräftig geworden. Es haben seither keine Initiativen stattgefunden, einen Kita-Standort an dieser Stelle zu realisieren.

Im Zuge der aktuellen Anfrage hat das Jugendamt Gespräche mit dem Seraphischen Liebeswerk aufgenommen, da von dortiger Seite eine Erklärung vorlag, dass im Bedarfsfall eine Kita-Erweiterung auf dem Gelände der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg möglich sei. Diese Aussage wurde vom Träger nochmals bestätigt, so dass nun auch konkrete Schritte zur Umsetzung einer weiteren Kita-Gruppe in Trägerschaft der KJH Arenberg in Abstimmung mit dem Landesjugendamt vorgenommen werden konnten. Hierüber wurde der JHA am 20.04.2023 in Kenntnis gesetzt. Die Maßnahme wird im Zuge des Maßnahmenpaktes zur Kita-Bedarfsplanung 2023 aufgenommen und dem JHA im Oktober 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Unter dieser Voraussetzung sah sich das Jugendamt nicht veranlasst, von einem Vorkaufsrecht für die Grundstücke 75/19, 76/4 und 77/4, die sich allesamt nicht im Eigentum der Stadt Koblenz befinden, Gebrauch zu machen.

Anlage:

Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung gegenüber der Ausübung des Vorkaufsrechts für die Flächen in Privatbesitz

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine, da eine Bebauung durch das Jugendamt nicht erfolgt